

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Niederbreitbach

Der Ortsgemeinderat Niederbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	3
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	3
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	4
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	4
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	4
§ 13 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten (früher Reihengrabstätten)

- Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 160,00 Euro
 - vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 510,00 Euro
- Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte 460,00 Euro
- Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte 830,00 Euro
- Überlassung einer Einzelgrabstätte als Rasengrabstätte 1.500,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes	17,00 Euro
---	------------

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| für eine Doppelgrabstätte (2,00 m x 2,00 m) | 1.230,00 Euro |
| für eine Doppelgrabstätte (2,80 m x 2,40 m) | 1.620,00 Euro |
| <i>Diese Grabstätten werden ab 01.01.2011 nicht mehr zugelassen (nur noch weitere Belegungen der vorhandenen Grabstätten).</i> | |
| für eine Doppelgrabstätte (2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) | 1.440,00 Euro |
| für eine Urnendoppelgrabstätte als Rasengrabstätte | 1.660,00 Euro |
| für eine Doppelgrabstätte als Rasengrabstätte | 3.000,00 Euro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 | 460,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | |
| ba) Urnen | 23,00 Euro |
| bb) Urnenrasengräber | 26,50 Euro |
| bc) Wahlgrabstätten | |
| (Urne im Doppelgrab Erdbestattung - Größe: 2,00 m x 2,00 m) | 41,00 Euro |
| bd) Wahlgrabstätten Doppelgrab Größe: 2,80 m x 2,40 m | 54,00 Euro |
| be) Wahlgrabstätten Doppelgrab - Größe: 2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) | 48,00 Euro |
| bf) Doppelgrab als Rasengrab | 100,00 Euro |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr | 260,00 Euro |
| b) vom vollendeten 8. Lebensjahr ab | 540,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 290,00 Euro |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 540,00 Euro |
| und jede weitere Bestattung | 580,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 290,00 Euro |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle pauschal 90,00 €

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung/ das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	80,00 €
Einebnung Einzelgrab	120,00 €
Einebnung Doppelgrab	180,00 €
Einebnung Urnengrab	60,00 €
Entfernung aus Urnenrasengrab	40,00 €
Entfernung aus Urnendoppelrasengrab	60,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für

- | | |
|---------------------|------------|
| a) Erdgrabstätten | 50,00 Euro |
| b) Urnengrabstätten | 25,00 Euro |

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 17,-- Euro festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. November 2019 außer Kraft.

56589 Niederbreitbach, den 25. Dezember 2020
Ortsgemeinde Niederbreitbach

-Susanne Hardt-
Ortsbürgermeisterin